

„Der Anspruch an uns selbst, bestmögliche Arbeit abzuliefern“

Interview Erbrecht ist mehr als die Lösung von Streitigkeiten unter Erben. Wir sprachen mit den Rechtsanwälten Günther und Felix Lüth.

Erbrecht wird üblicherweise mit dem Tod eines Menschen und mit den sich daraus ergebenden Streitigkeiten in Verbindung gebracht. Tatsächlich ist es nicht die primäre Aufgabe des Erbrechts, Streitfälle zu lösen, sondern streitvermeidende Regelungen zu finden, die bis zum Tod und über den Tod hinaus Sicherheit verschaffen. Günther und Felix Lüth sind die Gründer und Partner der Sozietät Lüth und Lüth in Bietigheim-Bissingen.

Lüth und Lüth Rechtsanwälte für Erbrecht: Bedeutet dies, dass Sie nur Erbrechtsfälle bearbeiten und sonst nichts?

Rechtsanwalt Günther Lüth: Wir betreuen ausschließlich Mandate, die zum Erbrecht und seinen Nebengebieten zählen. Kommt jemand zu uns, der sich auf einem anderen Rechtsgebiet vertreten lassen will, empfehlen wir ihn zu Kollegen oder Kolleginnen weiter.

Warum beschränken Sie sich auf das Erbrecht?

Rechtsanwalt Felix Lüth: Erbrecht gehört zum Anspruchsvollsten, was das Zivilrecht zu bieten hat. Alleine das könnte schon eine solche Spezialisierung rechtfertigen. Berücksichtigt man zudem seine Wechselwirkung mit anderen Rechtsgebieten wie der vorweggenommenen Erbfolge, dem Vorsorgerecht, dem Gesellschaftsrecht und dem Familienrecht, dann wird der weitere Umfang des Erbrechts



Günther (links) und Felix Lüth sind Gründer und Partner der Sozietät Lüth und Lüth in Bietigheim-Bissingen und auf das Erbrecht spezialisiert.

sichtbar. Seinen ganzen Umfang erfährt das Erbrecht jedoch durch das Steuerrecht, weil fast jeder erbrechtliche Vorgang Auswirkungen im Erbschafts- und Einkommenssteuerrecht hat. Die damit verbundenen Anforderungen lassen sich nur bewältigen, wenn man sich mit nichts anderem beschäftigt. Es ist der Respekt vor diesem Rechtsgebiet und der Anspruch an uns selbst, bestmögliche Arbeit abliefern zu wollen, der uns zu dieser Beschränkung veranlasst.

Gibt es eine wirtschaftliche Basis für eine solche Erbrechtskanzlei? Es gibt ja im Großraum Stuttgart bislang solche Kanzleien nicht.

Rechtsanwalt Günther Lüth: Ich

beschäftige mich seit 2004, seit es den Fachanwalt für Erbrecht gibt, ausschließlich mit dem Erbrecht. Seitdem habe ich eine stetige Entwicklung verzeichnen können, sowohl was die zunehmende Anzahl der Mandate als auch den Umsatz aus den Mandaten betrifft. Wenn ich das zu Grunde lege, dann müsste dies eine ausreichende Basis für eine Erbrechtskanzlei sein.

Sie sprechen den Fachanwalt für Erbrecht an. Ist das ein zuverlässiges Gütesiegel für Mandanten?

Rechtsanwalt Günther Lüth: Ich meine nein. Die Verleihung des Titels setzt 120 Stunden Fortbildung und eine Prüfung voraus. Dabei bleibt der In-

halt der Fortbildung als auch die Prüfung den privaten Anbietern der Fachwaltskurse für Erbrecht überlassen. Somit gibt es keine einheitlichen Standards, wie etwa beim Staatsexamen. Zudem muss der Antragsteller 80 bearbeitete Erbrechtsfälle nachweisen. Gelingt auch das, dann bleibt der verliehene Fachanwalt unangetastet, sofern jedes Jahr 15 Stunden Fortbildung nachgewiesen werden. Was der Fachanwalt aber sonst noch tut, ob und wie viele Erbrechtsfälle er also bearbeitet, das spielt dann keine Rolle mehr. Im Übrigen kann jeder Rechtsanwalt neben dem für Erbrecht weiteren Fachanwaltstitel führen. Allein dies belegt schon meine These über die gerin-

ge Aussagekraft dieses Titels „Fachanwalt für Erbrecht“.

Rechtsanwalt Felix Lüth: Ich gehe einen anderen Weg, um das erforderliche Knowhow im Erbrecht zu erhalten und werde ab Mai eine Zusatzausbildung in Form eines zweijährigen berufsbegleitenden Masters an der Wilhelms-Universität Münster beginnen. Diese Ausbildung, die mit einer Abschlussarbeit endet, bringt eine deutlich größere Qualifizierung mit sich als der bloße Fachwaltslehrgang.

Was ist eigentlich Erbrecht beziehungsweise was verstehen Sie unter Erbrecht?

Rechtsanwalt Felix Lüth: Der Klassiker ist sicherlich der Streit unter den Erben wegen

eines ungenau gefassten Testaments oder die Ansprüche des enterbten Kindes. Zum Erbrecht zählt aber auch die Vermögensübertragung unter Lebenden mit dem Ziel der Streitvermeidung unter den späteren Erben und der Vermeidung von Erbschaftssteuer. Auch der Vorsorgevollmachtbereich spielt wegen der immer älter werdenden Gesellschaft eine immer größer werdende Rolle. Hat der Mandant zudem Vermögen im Ausland oder lebt dort eine nicht unerhebliche Zeit, dann muss das anwendbare Erbrecht geklärt werden. Sollte der Mandant auch noch Inhaber von Betriebsvermögen sein, ist darauf zu achten, dass eine Unternehmensnachfolge neben der Erbschaftssteuer keine Einkommenssteuer auslöst.

Sie sprechen immer wieder die steuerlichen Auswirkungen an – ist das nicht ein Fall für Steuerberater?

Rechtsanwalt Günther Lüth: Die Problematik besteht in der Wechselwirkung zwischen einer erbrechtlichen Gestaltung und deren steuerlichen Auswirkung. Das, was erbrechtlich eine optimale Lösung ist, kann steuerlich eine Katastrophe sein und umgekehrt. So kann ein Berliner Testament in Reinform bei

Vermögen ab einer Million Euro zu erheblichen Erbschaftssteuern führen. Im Bereich des Betriebsvermögens können Vertragsklauseln stille Reserven auflösen, wodurch ein Unternehmen in die Schieflage geraten kann, weil Einkommensteuern zu zahlen sind, ohne dass dem ein Geldfluss gegenüber steht.

Somit muss das Erbrecht mit dem Steuerrecht abgestimmt werden. Das setzt voraus, dass wir Anwälte in der Schnittstelle des Erb-, Gesellschafts- und Steuerrechts die steuerlichen Gefahren kennen müssen, die es zu vermeiden gilt. Nur so ist auch eine Kommunikation mit dem Steuerberater möglich, der in solchen Fällen grundsätzlich eingebunden ist beziehungsweise eingebunden werden muss.

Hier muss man wissen, dass der Jurist und der Steuerberater von ihrer Ausbildung her andere Denkansätze und Begrifflichkeiten haben. Damit besteht die Gefahr eines aneinander vorbei Redens und eines Fehlschlags in der Gestaltung. Diese Gefahr kann am besten dann gebannt werden, wenn Anwalt und Steuerberater zusammenarbeiten und beide jeweils Kenntnis im Metier des anderen haben.

LÜTH UND LÜTH

RECHTSANWÄLTE

Stuttgarter Straße 58 • 74321 Bietigheim • Telefon 0 71 42 / 9 15 62 40
www.luethundlueth.de • LL@luethundlueth.de